

DAS KORREKTE E-MAIL-IMPRESSUM FÜR OFFENE GESELLSCHAFTEN (OG, OEG, OHG)

In Österreich befassen sich mehrere Gesetze mit der sogenannten „Impressumspflicht“ auf E-Mails. Die einzelnen Gesetze haben dabei unterschiedliche Anwendungsbereiche. So gilt die betreffende Bestimmung im Unternehmensgesetzbuch (§ 14 UGB) nur für ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen; die betreffende Bestimmung in der Gewerbeordnung (§ 63 GewO) gilt nur für Gewerbetreibende, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind und muss daher hier nicht berücksichtigt werden; die betreffenden Bestimmungen im Mediengesetz (§§ 24, 24 MedienG) gelten für alle Versender von Newsletter. Dazu kommen noch allfällige Ergänzungen aufgrund des Telekommunikationsgesetzes (§ 107 TKG) und des Datenschutzgesetzes (§ 25 DSG).

Impressumspflichten nach dem Unternehmensgesetzbuch

Nach dem Unternehmensgesetzbuch hat das Impressum folgende Angaben zu enthalten:

- Firma laut Firmenbuch
- Rechtsform (Offene Gesellschaft; gegebenenfalls mit Zusatz „in Liquidation“)
- Sitz laut Firmenbuch
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht

Weiterführende Detailinformationen finden Sie in folgenden Servicedokumenten auf <http://wko.at> im Channel Wirtschaftsrecht | E-Commerce und Internetrecht:

[Impressumsvorschriften für E-Mails und Websites nach dem UGB](#)

Angaben nach dem Datenschutzgesetz

Das Datenschutzgesetz (DSG) kennt an sich keine Impressumsvorschriften. Immer dann aber, wenn das Daten verarbeitende Unternehmen (der Versender des E-Mail) über eine Datenverarbeitungsnummer (DVR-Nummer) verfügt, so ist auch diese anzugeben (§ 25 DSG). Dies geschieht in der Praxis ebenfalls am Ende der E-Mail bei den Impressumsangaben.

Ist ein Disclaimer notwendig?

Sehr viele E-Mails enthalten so genannte „Disclaimer“ unterschiedlichster Art. Meist wird formuliert, dass es sich um ein vertrauliches E-Mail handelt, das nicht weiter verschickt werden darf; oder dass das E-Mail zurückgesendet werden soll, wenn es irrtümlicherweise falsch adressiert wurde oder ähnliches. Derartige Disclaimer sind gesetzlich nicht notwendig, können aber zusätzlich angebracht werden.

Zusatz zum Impressum aufgrund des Telekommunikationsgesetzes

Das TKG selbst kennt keine Impressumspflichten. Das TKG regelt vielmehr, unter welchen Voraussetzungen **Massen-E-Mails** und **Werbe-E-Mails** überhaupt zugesendet werden dürfen (§ 107 TKG). Grundsätzlich ist die Zusendung von solchen E-Mails nur dann zulässig

- wenn das E-Mail an maximal 50 Empfänger gerichtet ist und es sich nicht um ein Werbe-E-Mail handelt;

oder

- wenn eine vorherige Zustimmung des Empfängers für die Übersendung des Werbe- oder Massen- E-Mail vorliegt;

oder

- unter bestimmten - sehr engen - Voraussetzungen, auch ohne das eine Zustimmung vorliegt. Eine dieser Voraussetzungen, die zusammen mit noch weiteren Voraussetzungen gegeben sein muss, ist, dass der Empfänger des Werbe- oder Massen- E-Mail bei jeder Zusendung die Möglichkeit erhält, den Empfang weiterer derartiger E-Mails kostenfrei und problemlos abzulehnen. Die entsprechende Formulierung wird in der Praxis oft als Zusatz zum Impressum ans Ende des E-Mail gestellt.

Liegt hingegen eine Zustimmung vor, ist ein solcher Zusatz zwar gesetzlich nicht notwendig, aber dennoch zu empfehlen, da jeder E-Mail-Empfänger das Recht hat, weitere Zusendungen abzulehnen.

Wird normale Geschäftskorrespondenz per E-Mail abgewickelt (handelt es sich also nicht um die unaufgeforderte Zusendung von Werbung oder eines Massen-E-Mail), ist ein solcher Zusatz nicht notwendig.

Weiterführende Detailinformationen finden Sie in folgenden Servicedokumenten auf <http://wko.at> im Channel Wirtschaftsrecht | E-Commerce und Internetrecht:

[E-Mail-, Fax- und Telefonwerbung nach dem TKG](#)

Impressum für Newsletter nach dem Mediengesetz

Eine Aussendung, die mindestens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung elektronisch verbreitet wird, ist ein Newsletter im Sinne des Mediengesetzes. Dies gilt auch für E-Mail-Newsletter.

Nach dem Mediengesetz ist folgendes Impressum vorgesehen:

- Firma des Medieninhabers
- Anschrift (volle Postadresse) des Medieninhabers
- Firma und Anschrift des Herausgebers, falls nicht ohnehin identisch mit dem Medieninhaber

Medieninhaber (derjenige, der die inhaltliche Gestaltung und Verbreitung des Newsletter besorgt) und Herausgeber (wer die grundlegende Richtung bestimmt) werden idR identisch sein; dabei wird es sich idR um das jeweilige Unternehmen handeln, dessen Angaben auch nach dem UGB gemacht werden müssen.

Ein Newsletter hat daher in der Praxis zu den obigen Impressumsvorschriften nach dem UGB (nur) noch folgende zusätzliche Angaben zu enthalten (§ 24 MedienG):

- Postadresse des Unternehmens/Medieninhabers/Herausgebers (die Firma ist ja bereits nach dem UGB anzugeben)

Offenlegung für Newsletter nach dem Mediengesetz

Darüber hinaus besteht noch eine Offenlegungspflicht. Dieser kann entweder direkt im Newsletter nachgekommen werden oder durch Verlinkung auf eine Website auf der sich die entsprechenden Angaben befinden.

Ein Newsletter hat daher zusätzlich entweder direkt im Newsletter oder durch Verlinkung auf eine Website folgende Angaben zu enthalten (§ 25 MedienG):

- Unternehmensgegenstand (laut Firmenbuch)
- grundlegende Richtung des Newsletter (Blattlinie)
- Geschäftsführer (idR alle Gesellschafter) mit Wohnort
- Beteiligungsverhältnisse (Gesellschafter mit Sitz/Wohnort)
- (Firma und Sitz; diese Punkte sind aber bereits nach dem UGB direkt im Impressum des (E-Mail-) Newsletter anzugeben)

Achtung!

Ob tatsächlich auch der Wohnort der Geschäftsführer und Gesellschafter anzugeben ist, ist von der Rechtsprechung noch nicht geklärt. Das MedienG kann aber so verstanden werden, weshalb in dieser Broschüre aus Gründen der Vorsicht auch der Wohnort angegeben wird.

Weiterführende Detailinformationen finden Sie in folgenden Servicedokumenten auf <http://wko.at> im Channel Wirtschaftsrecht | E-Commerce und Internetrecht:

[Informationspflichten nach dem Mediengesetz für E-Mail-Newsletter](#)

Anwendbares Recht

Nach dem E-Commerce-Gesetz (ECG) ist für Impressumsvorschriften das Recht jenes Staates anwendbar, in dem der Versender seinen Sitz hat (§ 20 ECG; Herkunftslandprinzip). Dennoch empfiehlt es sich zur Absicherung, auch die Rechtsordnung jener Staaten zu berücksichtigen, mit denen besonders häufig in E-Mail-Kontakt getreten wird. So hat Deutschland beispielsweise sehr ähnliche Impressumsvorschriften, verlangt aber die Angabe der Geschäftsführer (geschäftsführende Gesellschafter) nicht nur beim Newsletter, sondern in jedem (Unternehmens-)E-Mail.

Stand: Oktober 2007

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.
 Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
 Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
 Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
 Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
 Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>
 Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der
 Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Musterimpressum für im Firmenbuch eingetragene OG (Bsp: Tischler)

<p>Impressum für E-Mail (UGB):</p> <p>Firmawortlaut (Rechtsform; nicht unbedingt erforderlich, wenn OG bereits im Firmawortlaut ersichtlich)</p> <p>Firmensitz Firmenbuchnummer Firmenbuchgericht</p> <p>(Kontaktdaten; gesetzlich nicht gefordert, aber üblich: Tel, Fax, E-Mail, Postadresse, Webadresse)</p>	<p>Zusatz für Newsletter (MedienG):</p> <p>a) im Newsletter Postleitzahl Unternehmensstandort Straße Hausnummer UND</p> <p>b) entweder im Newsletter oder auf einer Website (Link): Unternehmensgegenstand Blattlinie Gesellschafter (Beteiligung) mit Wohnort (und gegebenenfalls Sitz und Unternehmensgegenstand) geschäftsführende Gesellschafter mit Wohnort (und gegebenenfalls Unternehmensgegenstand)</p>
<p>Angabe der DVR-Nr nach DSGVO (falls vorhanden):</p> <p>DVR-Nr: 0012345</p>	<p>Zusatz nach TKG (Beispiel):</p> <p>Wenn Sie keine weiteren Werbe-E-Mails von uns erhalten möchten, senden Sie unser Werbe-E-Mail bitte einfach unkommentiert an uns zurück. Sie werden daraufhin vom Verteiler gelöscht.</p>
<p>Beispiel für einfaches E-Mail:</p> <p>Holzprofi OG Offene Gesellschaft FN: 123456 a; FB-Gericht: Musterstadt Sitz: 4711 Musterdorf</p> <p>Tel +43 XXX XXXXX Fax +43 XXX XXXXX XX E-Mail email@server.domain</p> <p>DVR-Nr: 0012345</p>	<p>kombiniertes Beispiel für Newsletter:</p> <p>Holzprofi OG Offene Gesellschaft Gesellschafter: Max Muster, Vorderdorf Moritz Muster, Hinterdorf Tischlerei FN: 123456 a; FB-Gericht: Musterstadt Sitz: 4711 Musterdorf Musterstraße 12 Tel +43 XXX XXXXX Fax +43 XXX XXXXX XX E-Mail email@server.domain DVR-Nr: 0012345 Unser Anliegen: Information über Holzverarbeitung Wenn Sie keine weiteren Newsletter von uns erhalten möchten, senden Sie dieses E-Mail bitte einfach unkommentiert an uns zurück. Sie werden daraufhin vom Verteiler gelöscht.</p>